

Radsportverein - RAD-ENGEL e.V.

SATZUNG

Tag der Errichtung: 30.07.2016 (Änderung vom 27.04.2019)

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Radsportverein führt den Namen „RAD-ENGEL e.V.“
- 2) Der Verein ist deutschlandweit tätig.
- 3) Er hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister der Hansestadt Hamburg eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1)
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1a)

- Durchführung von Radsportveranstaltungen
- Angebot von Trainingsstützpunkten
- Trainingslagern
- gemeinsamen Ausfahrten
- Teilnahme an Wettkämpfen wie Meisterschaften
- Teilnahme an Massensportveranstaltung wie RTFs, Jedermannrennen
- Teilnahme an weiteren Sportveranstaltungen

1b) Unterstützung von verschiedenen Hilfsorganisationen, Selbsthilfegruppen und Einzelpersonen.

2) Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden.

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen (Minderjährige mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Eintrittserklärung jeweils zum 1. eines Monats erworben werden.
- 4) Jedes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr seit dem Eintritt in den Verein mit der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Verein erfolgen.
- 5) Das Mitglied verpflichtet sich bei Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen/ Wettbewerben erworbene Sachpreise und Geldpreise dem Verein zukommen zu lassen. Der Vorstand behält sich das Recht der individuellen Entscheidung vor.
- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt, ausschließen.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt außer in den Fällen von Absatz (4) und (5) durch Tod oder durch Beschluss des Vorstandes.
- 8) Der Vorstand kann eine bestimmte Anzahl von repräsentativen Mitgliedern bestimmen, die im Besonderen gefördert werden, jedoch besonderen Verpflichtungen obliegen (siehe auch Zusatzbestimmungen für repräsentative Mitglieder). Der Vorstand kann diese Zusatzbestimmungen jeder Zeit ändern oder aktualisieren.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5 Beiträge

1)
Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2)
Der Beitrag muss bis zum Ende des Beitrittsmonats jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr gezahlt werden. Eine anteilige Rückerstattung wegen eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein ist nicht möglich.

3)
Der Jahresbeitrag ist im Lastschriftverfahren oder als Überweisung möglich; dass jeweilige Buchungsverfahren wird vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Mittel des Vereins

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Geld- und Sachspenden
- 3) sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 7 Verwendung der Mittel

- 1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben -mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse- dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.
- 2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 8 Jahresabrechnung

- 1) Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- 2) Alle 3 Jahre ist entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften dem zuständigen Finanzamt ein geeigneter Jahreswirtschaftsbericht zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Hierfür gilt als Abrechnungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder Email.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindesten 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Einberufung muss an alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich auf dem Postwege oder per Email erfolgen.
- 4) Themen der Mitgliederversammlung können sein:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - g) Geschäftsordnung
 - h) Verschiedenes
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich.
Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich

- 8) Anträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen sind, werden in der Mitgliederversammlung dann zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9) Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.
- 10) Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben

§ 11 Vorstand

1) der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer/in
- Beisitzer

2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Alternativ kann die Vorstandswahl auch per Briefwahl durchgeführt werden.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Vorstandsmitglied im Sinne von Abs. (1) hat je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

5) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Auf der Jahresversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr vor der Jahresversammlung die Teamkasse und berichten auf der Jahresversammlung über die Kassenprüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2)

Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen an einen noch zu bestimmenden gemeinnützigen Verein. Von diesem müssen sämtliche übergebene Mittel unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise im Sinne des Zwecks des Vereins verwendet werden.

Köln, 27.04.2019

Der Vorstand